

von den Anträgen der Prozeßparteien entschieden worden ist. So kann der Ehegatte, der als Verklagter dem Antrag des Klägers auf Scheidung der Ehe nicht widersprochen hat, gegen das Scheidungsurteil Berufung einlegen, weil er im Interesse der Kinder an der Ehe festhalten will. Ebenso kann der Verklagte, der Abweisung der Ehescheidungsklage beantragt hatte, Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil einlegen, weil er auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr bereit ist, die Ehe fortzusetzen.

Entscheidungen im Berufungsverfahren

Die ZPO orientiert darauf, das gesamte Verfahren durch eine abschließende Entscheidung des Berufungsgerichts zu beenden, nämlich das angefochtene Urteil aufzuheben und anderweitig zu entscheiden oder die Berufung abzuweisen (§ 156 Abs. 1). Diese abschließende Entscheidung ergeht grundsätzlich — unter Anwendung der Bestimmungen über das kreisgerichtliche Verfahren (§ 147 Abs. 3) — im Ergebnis der mündlichen Verhandlung (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Satz 1), zu der die Prozeßparteien zu laden sind. Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prozeßparteien kann jedoch auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden oder ein neuer Termin bestimmt werden. Möglich ist auch, mit Einverständnis beider Prozeßparteien von der mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 vorliegen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn lediglich die rechtliche Beurteilung des in der ersten Instanz aufgeklärten und festgestellten Sachverhalts zu überprüfen ist.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, ihre Durchführung vor dem Berufungsgericht aber nicht zweckmäßig, kann das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen werden (§ 156 Abs. 1 Satz 2). **DEIS** kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Beweisaufnahme z. B. wegen neuen Vorbringens umfangreich ist oder wenn die Beteiligten wegen des hohen Aufwands an Zeit und Kosten erheblich belastet würden.

Eine verspätet eingelegte Berufung muß als unzulässig abgewiesen werden, sofern nicht die Voraussetzungen für die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis gemäß § 70 vorliegen (§ 157 Abs. 1). Diese Entscheidung ergeht durch Beschluß.

Ebenfalls durch Beschluß kann die Berufung als unzulässig abgewiesen werden, wenn der nach § 169 Abs. 1 erforderliche Gerichtskostenvorschuß in der vom Gericht gesetzten angemessenen Frist nicht eingezahlt wurde oder wenn der Berufungskläger einer Auflage zur Ergänzung der Berufungsschrift nicht fristgemäß nachgekommen ist (§ 157 Abs. 2). Das Berufungsgericht kann jedoch in diesen Fällen eine neue Frist setzen oder das Berufungsverfahren durchführen.^{9/}

Die Abweisung der Berufung als unzulässig setzt keine mündliche Verhandlung voraus, weil eine Prüfung in der Sache selbst nicht erforderlich ist.

Eine Berufung kann ferner durch Beschluß abgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist (§ 157 Abs. 3). An die Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit sind hohe Anforderungen zu stellen.^{10/} Alle Mitglieder des Berufungssenats müssen von der Unbegründetheit der Berufung überzeugt sein, sonst ist diese nicht offensichtlich. Läßt sich die Unbegründetheit durch Maßnahmen nach § 152 Abs. 2 (Ergänzung der Berufung nach entsprechenden Auflagen des Berufungsgerichts) oder durch eine mündliche Verhandlung

^{9/} Vgl. dazu auch OG, Urteil vom 30. März 1976 — 1 OFK 5/76 — (NJ 1976 S. 405) mit Anmerkung von G. Hejhal.

^{10/} Vgl. dazu OG, Urteil vom 1. Juni 1976 — 1 OFK 7/76 — (NJ 1976 S. 658) und die dort zitierte Rechtsprechung.

beheben, ist für eine Abweisung der Berufung durch Beschluß kein Raum.

Der Beschluß muß begründet werden und die offensichtliche Unbegründetheit der Berufung erkennen lassen. Die Begründung des Beschlusses muß den Berufungskläger davon überzeugen, daß das Gericht das Berufungsvorbringen gründlich geprüft hat, daß aber die Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen zu keinem anderen Ergebnis als dem des erstinstanzlichen Urteils führen kann. Gelingt diese Begründung nicht in knapper Form, weil die offensichtliche Unbegründetheit der Berufung selbst einer ausführlichen Darstellung bedürfte, so ist von der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluß abzuweisen, Abstand zu nehmen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In keinem Fall dürfen Bestrebungen zur rationellen Gestaltung des Verfahrens dazu führen, daß die Überzeugungskraft der Entscheidung beeinträchtigt wird.

Kosten des Berufungsverfahrens

Für das Berufungsverfahren wird eine volle Gebühr erhoben, mit der bei einer Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch das weitere Verfahren abgedeckt ist (§ 167 Abs. 1). In diesem Fall sollte die Kostenentscheidung dem Gericht vorbehalten bleiben, an das die Sache zurückverwiesen wurde, weil der endgültige Ausgang des Verfahrens noch nicht feststeht. Entscheidet das Berufungsgericht selbst abschließend, so hat es auch in seinem Urteil über die Verfahrenskosten zu befinden (§ 173 Abs. 1 Satz 1). Das trifft auch dann zu, wenn gemäß § 157 über die Berufung durch Beschluß abschließend entschieden wird. Bei Rücknahme der Berufung vor der mündlichen Verhandlung und bei Abweisung der Berufung durch Beschluß wird eine halbe Gebühr erhoben (§ 167 Abs. 2).

Die Beschwerde

Die Beschwerde richtet sich gegen Beschlüsse des Kreisgerichts und gegen Beschlüsse, die das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat, soweit sie nicht durch die ZPO ausgeschlossen ist (§ 158 Abs. 1).

Fälle der Zulässigkeit und der Unzulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse, mit denen das Verfahren der einstweiligen Anordnung (§ 16 Abs. 4), das Todeserklärungsverfahren (§ 138 Abs. 1) oder das Aufgebotsverfahren (§ 146 Abs. 1) abgeschlossen oder mit denen das Verfahren durch Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet (§ 28 Abs. 3) oder als unzulässig (§§ 31 Abs. 2, 77 Abs. 5 Satz 2) beendet wird. Sie ist ferner zulässig gegen Beschlüsse, die den Gang des Verfahrens betreffen, z. B. gegen Verweisungsbeschlüsse (§ 27), Beschlüsse zur Aussetzung oder Fortsetzung des Eheverfahrens (§49), Beschlüsse zur Einstellung des Verfahrens bei erneutem Ausbleiben des Klägers (§ 66 Abs. 2) sowie gegen Beschlüsse, die in der Vollstreckung erlassen werden (§ 135). Eine Beschwerde ist darüber hinaus auch gegen die in einem Urteil getroffenen Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung der Leistung sowie gegen eine Kostenentscheidung zulässig, soweit nicht gegen das Urteil selbst Berufung eingelegt worden ist (§ 158 Abs. 1 Satz 2).

Beschlüsse, gegen die eine Beschwerde nicht zulässig ist, sind im Gesetz ausdrücklich genannt. Dabei handelt es sich z. T. um solche Beschlüsse, mit denen dem jeweils gestellten Antrag entsprochen wurde, so z. B. der Beschluß, mit dem einem Antrag auf Beweissicherung stattgegeben wird (§19 Abs. 2), der Beschluß über die Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei (§35 Abs. 3), der Beschluß, durch den ein Richter oder Schöffe von